



Forschungssemester bei gleichzeitiger Funktion als Institutsdirektor*in¹

Die Universitätsleitung (UL) hat an der Sitzung vom 21. September 2021 beschlossen, dass Institutsdirektor*innen ihre Forschungssemester wie bisher normal beantragen können und diese auch bewilligt erhalten – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – wobei neu folgende Regelung gilt:

Im Antrag auf das Forschungssemester ist zwingend eine Stellvertretung für die Direktion zu benennen; die Direktion inkl. Funktionszulage für diese Zeit wird dann mittels separater Verfügung der Universitätsleitung an die Stellvertretung übertragen.

Der Beschluss der UL wurde gleichentags den Dekaninnen und Dekanen mitgeteilt.

Die Abteilung Professuren hat darauf hingewiesen, dass noch einige offene Punkte zu klären sind. Sie wurde gebeten eine Übersicht der noch offenen Fragen zu erstellen. Die UL hat an der Sitzung vom 23. November 2021 die Ergänzungen verabschiedet und den Dekaninnen und Dekanen mitgeteilt.

Zusammengefasst gilt ab sofort, d.h. auch für bereits eingereichte Forschungssemestergesuche, die noch pendent sind:

- a. Die Regelung gilt für Institutsleitungen und Programmdirektionen.
- b. Grundsätzlich ist die Direktion während eines Forschungssemesters abzugeben; Ausnahmen sind möglich, sofern das Forschungssemester lediglich als Befreiung von der Lehrverpflichtung beantragt und im Antrag festgehalten wird, dass die Direktion weiterhin selbst übernommen wird. Das Dekanat muss dem jeweils explizit zustimmen. Dies gilt auch bei teilweiser Abwesenheit im Forschungssemester (z.B. bewilligtes Forschungssemester von sechs Monaten, Auslandsaufenthalt zwei Monate, die restlichen vier Monate wieder an der UZH; für die restlichen vier Monate kann die Direktion wieder selbst übernommen werden; dies muss bereits im Forschungssemester-Antrag entsprechend festgehalten werden und erfordert ebenfalls die Zustimmung des Dekanats).
- c. Im Falle von Co-Direktionen ist die Regelung der Stellvertretung schon gegeben; bei Abwesenheit eines Direktoriumsmitglieds übernimmt das andere Mitglied, bzw. die anderen Mitglieder. Da in der Regel die Funktionszulagen bereits aufgeteilt sind, erübrigt sich in diesen Fällen die Abtretung der Zulage bzw. eines Teils der Zulage.

Die Dekanate sind gebeten, künftig alle Anträge auf Forschungssemester entsprechend zu prüfen und fehlende Informationen einzuholen, bevor der Antrag über Axioma eingereicht wird. Bei Anträgen gemäss lit. b ist jeweils eine explizite Zustimmung des Dekanats erforderlich.

Die Abteilung Professuren steht für ergänzende Informationen gerne zur Verfügung.

¹ Der Einfachheit halber wird nur von Institutsdirektionen gesprochen; gemeint sind jeweils auch Seminarvorstände und Klinikleitungen (von UZH-Kliniken, ohne USZ, Kispi, Balgrist, PUK).